

Besondere Reisehinweise der

Geographischen ReiseGesellschaft / GeoRG GmbH

Geltung ab 01.01.2023

- 1 **Hinweise zur Erhebung erweiterter personenbezogener Daten zur Erstellung der Passagierlisten und für weitere Zwecke**
- 2 **Hinweise zur Teilnahme an Schiffsreisen und exkursionsartigen Reisen**
- 3 **Hinweise zu Reiseversicherungen**
- 4 **Hinweise zu Einreisebestimmungen**

1 Hinweise zur Erhebung erweiterter personenbezogener Daten zur Erstellung der Passagierlisten und für weitere reisegebundene Zwecke

Für die Erstellung der Passagierlisten bei Schiffsreisen sind noch folgende personenbezogene Daten der Reiseteilnehmer zu übermitteln: Wohnort, Land, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Passnummer, Name eines Angehörigen und dessen Telefonnummer. Zudem ist noch die Angabe der Reisekrankenversicherung mit Nennung der Versicherungsgesellschaft, Versicherungsnummer (Police) und Notrufnummer verpflichtend. Zusätzlich ist die Angabe zu relevanten Vorerkrankungen sowie zu der ggf. notwendigen Medikation nötig. Mitgeführte Medikamente sind zu nennen wie auch Unverträglichkeiten oder Allergien gegenüber Wirkstoffen. Nahrungsmittelvorlieben (Vegetarier, Veganer,...) oder notwendige Einschränkungen durch Unverträglichkeiten sind zu nennen und es ist soweit möglich vor der Reisebuchung mit dem Veranstalter zu klären, ob diese Einschränkungen während der Reise berücksichtigt werden können (→ Punkt 2).

Die Daten werden sechs Wochen vor Abreise durch den Reiseveranstalter von den Reiseteilnehmern erhoben. Der Reiseanmelder hat dafür Sorge zu tragen, dass die Daten auch der von ihm angemeldeten weiteren Reiseteilnehmer bis spätestens 14 Tage vor Abfahrt des Schiffes bei dem Reiseveranstalter vorliegen.

Die Erhebung der Daten dient der reibungslosen und zügigen Abwicklung der Abreiseformalitäten im Abfahrtschiff sowie einer möglichen schnellen Kontaktaufnahme mit einem Angehörigen und der Reiseversicherung im Falle eines Unfalls oder anderweitigen ernsthaften gesundheitlichen Vorfalles vor Ort.

In jedem Fall dient die Erhebung dieser personenbezogenen Daten nur der Organisation und Durchführung der gebuchten Reise. Zu diesem Zweck werden die Daten ausschließlich den beteiligten Leistungsträgern (Reederei / Schiffseigner, Fahrleiter) zukommen gelassen.

2 Hinweise zur Teilnahme an Schiffsreisen und exkursionsartigen Reisen

Zur sicheren und programmgemäßen Durchführung der Reisen ist es unumgänglich, dass die Teilnehmer in einer guten körperlichen Verfassung sind. In den Zielgebieten ist die ärztliche Versorgung lückenhaft, mitunter muss bei den Schiffsreisen im Notfall auf einen Rettungshubschrauber gewartet werden. Dieses kann bei schwierigen Witterungsverhältnissen eine Verzögerung von

mehreren Tagen bis zum Eintreffen nach sich ziehen. Die Teilnehmer müssen sich alleine sicher ohne Gehhilfen an Bord bewegen können, auch bei Seegang. Ein sicheres und eigenständiges Ein- und Aussteigen in die Beiboote (Zodiaks) und aus den Beiboote muss gewährleistet sein. Die Treppen an Bord der Schiffe sind steil und die oberen Betten bei Etagenbetten sind nur über Leitern oder Steighilfen zu erreichen. Bestehende körperliche Einschränkungen müssen vor Buchung mit dem Reiseveranstalter besprochen werden, damit diese nicht zu Ausschluss von der Reisetilnahme vor Ort führen. Notwendige und mitgeführte Medikamente oder medizinische Hilfsmittel müssen dem Reiseveranstalter vor der Reise mitgeteilt werden, ebenso Unverträglichkeiten ggü. Medikamenten oder Wirkstoffen.

Bei landbasierten Rundreisen und auch bei Landgängen müssen die körperlichen Voraussetzungen erlauben, dass sich die Teilnehmer sicher auch in weglosem Gelände bewegen können, auch über Zeiträume von mehreren Stunden hinweg. Es muss zudem die Bereitschaft und Fähigkeit da sein, sich im Gelände dem Gruppentempo anzupassen.

Ausdrücklich rät der Reiseveranstalter ab vom Baden in arktischen Gewässern. Durch die niedrige Wassertemperatur besteht die Gefahr von Eintauchreflex, Kälteschock und Schwimmversagen, was bereits nach wenigen Sekunden zum Verlust der Bewegungs- und Atmungskontrolle und zum Ertrinken führen kann.

Der Fahrleiter und bei Schiffsreisen zudem der Kapitän und die Crewmitglieder sind bezüglich des sicherheitsrelevanten Verhaltens und auch bezüglich des schonenden Umgangs mit allem zur Verfügung gestellten Material (einschließlich Zelte, weitere Ausrüstung, Wagen, Schiff und Zodiaks) weisungsberechtigt, sowohl an Bord als auch an Land. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet zum Gelingen des programmgemäßen Reiseablaufs beizutragen.

Offensichtliches und wiederholtes Fehlverhalten oder offensichtliche fehlende Eignung zur Teilnahme an der Reise oder an einem Reiseteil kann zum Ausschluss von der Gesamtreise oder eines Reisetils (Ausfahrt, Wanderung) führen.

Die räumliche Situation auf den eingesetzten Schiffen im allgemein zugänglichen Bereich und auch in Kabinen ist beengt. Auch Zimmer- und Bettengrößen bei festen Unterkünften entsprechen nicht immer den von zuhause gewohnten. Bei Buchung eines Zimmers oder einer Kabine zur Mitbenutzung muss die Bereitschaft da sein, sich mit einem gleichgeschlechtlichen weiteren Reisetilnehmer die Räumlichkeiten zu teilen.

Nahrungsmittelvorlieben (vegetarisches oder veganes Essen oder ähnliches) oder Unverträglichkeiten müssen möglichst vor der Reisebuchung mit dem Reiseveranstalter abgesprochen werden um abzuklären, inwieweit dieses auf der Reise umgesetzt werden kann. Generell in den Zielgebieten Norwegen, Spitzbergen und Island oft Fleisch und Fisch auf dem Speiseplan.

Sollten die Bestimmungen der beteiligten Behörden der Reiseländer und Verbände (hier bes. AECO) für die Durchführung einer bestimmten Reiseform Gesundheitsvorschriften erlassen, so verpflichten sich die Reisetilnehmer, diese Vorschriften einzuhalten. Die Einhaltung dieser Vorschriften muss nach vernünftigem Ermessen zumutbar sein und kann auch nach Reisebuchung ausgesprochen werden. Dieses umfasst auch ggf. verpflichtende Impfungen, auch wenn diese nicht als Einreisebedingung für das Reiseland als solches gilt. In jedem Falle informiert der Reiseveranstalter die Teilnehmer unverzüglich, sobald ein Nachweis über eine bestimmte gesundheitliche Eigenschaft (z.B. Impfnachweis) von dritter Seite gefordert wird und für die Teilnahme an einer Reise unverzichtbar wird.

Der Reiseveranstalter behält sich zudem vor, aus eigenem Interesse und aus eigenem Antrieb den Nachweis über bestimmte gesundheitliche Eigenschaften der Teilnehmer zu verlangen. In diesem Fall hat der Hinweis auf die Nachweispflicht vor Buchung der Reise zu geschehen.

3 Hinweise zu Reiseversicherungen

Die von der GeoRG durchgeführten Schiffsreisen sind trotz des expeditionsartigen Charakters normale Kreuzfahrten und fallen nicht unter die Kategorie Expeditionen oder auch Sportreisen.

Sowohl die Schiffsreisen als auch die Rundreisen gelten als Pauschalreisen ab/bis Start-/Zielpunkt (i.a.R. Longyearbyen (Spitzbergen), Keflavik (Island) und Helsinki (Finnland)). Die An- und Abreise (Flug) ist ausdrücklich kein Bestandteil dieser Pauschalreisen, gleiches gilt für zusätzlich gebuchte weitere Reiseleistungen wie Unterkünfte.

Zur Teilnahme an Schiffsreisen, die von der GeoRG veranstaltet werden, ist der Nachweis einer Reisekrankenversicherung Pflicht. Die Versicherungsgesellschaft, die Versicherungsnummer und die Notfallnummer der Versicherungsgesellschaft werden vor Abreise durch den Reiseveranstalter abgefragt und an die Reederei weitergegeben. Bestandteil der Reisekrankenversicherung muss die Übernahme des Primärtransports vom Ort des Erkrankten/Verunglückten bis zum nächsten geeigneten Arzt oder Krankenhaus sein, einschließlich Rettungsflüge. Ein Anteil zur Übernahme von Bergungskosten als Bestandteil der Versicherungsleistungen ist zusätzlich zu empfehlen.

Bei landgestützten Rundreisen ist eine Reisekrankenversicherung ausdrücklich zu empfehlen.

Die Erklärung des Rücktritts von der Reisebuchung durch einen gebuchten Reiseteilnehmer kann hohe Kosten nach sich ziehen. Die Stornokosten sind in den AGBs des Reiseveranstalters nach Reiseart und nach Zeitpunkt als prozentualer Anteil des Reisepreises aufgeführt. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ist für alle Reiseteilnehmer für alle Reisen ausdrücklich zu empfehlen. Als Teil einer Reiserücktrittskostenversicherung ist auch eine Reiseabbruchversicherung sinnvoll, um den Anteil nicht genutzter Reisezeit erstattet zu bekommen, falls ein versicherter Vorfall (i.a.R. eine Erkrankung des Reisenden vor Ort) eintritt.

4 Hinweise zu Einreisebestimmungen

Ziel Norwegen: Das Land ist nicht Teil der EU, ist aber dem Schengen-Abkommen beigetreten. Dieses Abkommen sieht einen weitgehend kontrollfreien Personenverkehr innerhalb des Vertragsgebietes vor. Reisende mit deutscher Staatsangehörigkeit können mit dem Personalausweis oder Reisepass nach Norwegen einreisen.

Ziel Spitzbergen: Die Inselgruppe ist rechtlich kein Teil Norwegens und ist auch nicht Mitglied des Schengen-Abkommens. Bei der Einreise nach Spitzbergen und der Rückreise von dort nach Norwegen ist der Reisepass oder auch der Personalausweis vorzuzeigen.

Aktuelle und genaue Einreisebestimmungen sind unter folgenden Internetadressen zu finden (teils in Englisch):

Norwegen: www.regjeringen.no

Spitzbergen: www.sysselmesteren.no

Ziel Island: Das Land ist nicht Teil der EU, ist aber ebenfalls dem Schengen-Abkommen beigetreten. Reisende mit deutscher Staatsangehörigkeit können mit dem Personalausweis oder Reisepass nach Island einreisen.

Die aktuellen und genauen Einreisebestimmungen sind unter der folgenden Internetadresse zu finden:

Island: <https://www.government.is/other-languages/botschaft-von-island-in-berlin/>

Auch das **Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland** gibt für Reisende mit deutscher Staatsangehörigkeit Informationen heraus über die Einreisebestimmungen der jeweiligen Reiseländer.

Diese Reisehinweise finden Sie auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes unter:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>

Reisende mit Staatsangehörigkeit anderer Länder als Deutschland sind an die Botschaften der jeweiligen Reiseländer in ihrem Land verwiesen oder an andere öffentliche Stellen, die die Außen- und Reisebeziehungen regeln.